



Sehr geehrter Herr Kollege [REDACTED]

wir informieren Sie heute über das

[1.\) Ergebnis des "Stuttgarter Vermittlungsausschusses" zur WP/vBP-Berufssatzung und zur Satzung für QK.](#)

Weiter möchten wir Sie heute nochmals an die

[2. Mitgliederversammlung am 04.06.2016 erinnern und über die vorgesehenen Beschlüsse informieren.](#)

[3. wp.net-Seminare erinnern.](#)

[4. Dann hat uns ein Mitglied an Änderungen in der EEG-Prüfung bei stromkostenintensiven Unternehmen \(§ 64\) erinnert und Fragen gestellt.](#)

1. Kurzinfo zum Stuttgarter Satzungs-Vermittlungsausschuss

Bei der Berufssatzung und Satzung für QK haben wir am 23.05.2016 eine Einigung erzielt. Es ging nicht um Kleinigkeiten, wie man es in einigen Mitteilungen lesen konnte.

Kompromisse sind Wege und keine Standpunkte. Auch wir mussten dem Vorstand bei der Berufssatzung und der Satzung für Qualitätskontrolle entgegenkommen.

Zur Berufssatzung für WP/vBP 2016

a) Wir konnten § 8 Abs. 2 BS dahingehend ergänzen, dass der Bestätigungsvermerk nach ISA keine Nachbildung des BV nach § 322 HGB ist.

Damit können bei freiwilligen Abschlussprüfungen durch Anwendung der ISA-Standards die weitreichenden Anforderungen der gesetzlichen Abschlussprüfung im 4. Abschnitt der Berufssatzung vollständig ersetzt werden. Da ISA diverse Skalierungsmöglichkeiten bei der Prüfung kleiner organisatorischer Einheiten sowie bei der Prüfung durch den verantwortlichen Wirtschaftsprüfer selbst enthalten, führt dies zu zahlreichen Erleichterungen

Da wp.net die ISA-Anwendung seit 2016 unterstützt, müssen die ISA-Anwender nicht auf

die Bescheinigung ausweichen, sondern können bei freiwilligen Abschlussprüfungen einen international anerkannten Bestätigungsvermerk verwenden.

Ergebnis: § 8 II BS-neu geht zwar noch über die EU-Reform und WPO durch den Einbezug eines dem § 322 HGB nachgebildeten BV hinaus; es besteht aber quasi ein Wahlrecht durch die ISA-Anwendung zu Erleichterungen zu kommen und einen vollwertigen BV zu erteilen.

b) Bei der Berichtskritik haben wir die Umkehrung der Regel-Ausnahme-Vorschrift erreicht. Dies bedeutet, dass wir künftig bei § 316-Abschlussprüfungen ausgehend vom Risiko des Mandats (Art, Branche, Komplexität) entscheiden müssen, ob und welche auftragsbezogenen QS-Maßnahmen zu ergreifen sind. Dazu gehört die Konsultation, die Berichtskritik und auftragsbegleitende QS. Hier war es uns wichtig, diese Auswahl nicht an das Prüfungsrisiko zu koppeln.

Damit wurde auch die Ausgestaltung der Berichtskritik (Person, Prüfungstätigkeit) in die Entscheidungsbefugnis des Abschlussprüfers gelegt. Der Berichtskritiker **soll** nicht an der Prüfung des Berichtsteils mitgewirkt haben.

Ergebnis: Diese Regelung stärkt die Eigenverantwortung des Abschlussprüfers und ist für einen verantwortungsbewussten WP/vBP eigentlich selbstverständlich. Die grundsätzliche Pflicht zur Berichtskritik ist damit abgeschafft.

Die Durchführung der auftragsbegleitenden QS ist damit weiter nach hinten gerückt. Denn Teile der abQS können durch Einzelmaßnahmen geregelt/umgesetzt werden. So wurde bisher die Frage des Going Concern unter die abQS subsumiert. Dies gehört der Vergangenheit an; diese Frage kann auch durch eine Konsultation geregelt und gelöst werden.

Ergebnis: Mehr eigenverantwortliche Qualität, weniger Bürokratie.

c. Bei der Nachschau wurde die geforderte Selbstvergewisserung eingeführt, wenn kein fachlich und persönlich geeigneter Mitarbeiter zur Verfügung steht.

Ergebnis: Wir sind vollkommen zufrieden mit dieser Regelung.

d. Wir wollten die Auslagerung (§ 62 BS) von Prüfungsleistungen mit konkreten Qualitätselementen versehen und die Ausgestaltung der Auslagerung nicht den Big4-Gesellschaften selbst überlassen. Dies war leider nicht zu erreichen. Wegen des Hinweises, dass auch die Beschäftigung von Mitarbeitern der Steuerkanzlei bei der WPG auch eine Auslagerung nach § 62 BS sei und deswegen noch nicht überschaubare Spätfolgen haben könnte, haben wir von dieser Erweiterung Abstand genommen.

Ergebnis: Wir sind nicht zufrieden. Wir meinen, der Ausschuss hätte sich der Fragen zur

Auslagerung schon früher und intensiver annehmen müssen.

[Nach oben](#)

Zur Satzung für Qualitätskontrolle 2016

a. Die klaren Regelungen für die Prüfung des QSS bei kleinen und mittleren Praxen haben wir nun konkret in § 51 Abs. 2 der Berufssatzung verankert. Damit wurde die VO 1 /2006 insoweit übernommen, dass bei einfachen organisatorischen Strukturen und geringer Aufgabendelegation über die Dokumentation die Einhaltung der Berufspflichten erbracht werden kann. Bei der Verwendung eines standardisierten QSHB sind die Dateien, die anwendbar sind, zu kennzeichnen.

Ergebnis: Unsere Forderung nach Skalierung des QSS wurde übernommen. Die Berufssatzung ist dazu auch der besser Ort.

b. Wir wollten die Grundsätze der Spruchpraxis des Landgerichts Berlin zu Berufspflichtverstößen bei der Sonderuntersuchung in der Satzung für QK verankert wissen.

Dies ist uns nicht gelungen. Jedoch wurde klargestellt, dass die KfQK erst ihren eigenen Maßnahmenkatalog ausschöpfen soll, bevor sie diesen Fall einer zweiten Strafprüfung durch den Vorstand zuführt. Unterstützt hat uns bei der Entscheidung die Zusage der Vorstandsvertreter, die Blockadehaltung bei der Besetzung der KfQK mit Personen aus dem wp.net-Kreis aufzugeben und die Wahl von zwei Vertretern des wp.net unterstützen zu wollen.

Ergebnis: Die Aufgabe dieser Forderung macht nur Sinn, wenn der Vorstand Wort hält und die Wahl von zwei Vertretern von wp.net in die KfQK unterstützt.

c. Wir wollten bei der QK Gerechtigkeit bei der Stichprobenauswahl. Die Wirtschaftsprüfer der großen Gesellschaften werden bei der Qualitätskontrolle nur rudimentär mit Stichproben belastet. Viele Berufsangehörige kommen bei den geringen Stichproben mit einer Qualitätskontrolle kaum in Kontakt.

Hier wurde von Seiten des Vorstands die völlige Ablehnung unseres Vorschlags signalisiert. Eine Annäherung also nicht möglich. Dies können wir bei den bisherigen Vorteilen bei der QK gut nachvollziehen.

Die Aufgabe unserer Position macht nur Sinn, wenn zwei wp.net-Vertreter in die KfQK berufen werden. Wir haben damit einen Vertrauensvorschuss erbracht. Zum anderen wird durch § 57a WPO auch mit Unterstützung der Big4 und des IDW der Prüfungsvermerk bei der QK ab 17.06.2017 geändert. Künftig gibt der PfQK nur noch eine Negativ-Assurance ab. Dies bedeutet, "dass dem Prüfer keine Sachverhalte bekannt geworden sind, die gegen die

Annahme sprechen, dass die Wirksamkeit des QSS gewährleistet". Bislang hat der Prüfer eine positive Aussage zum QSS abgegeben.

Ergebnis: Wir halten die bisherige Bevorzugung der großen Einheiten mit den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit nicht vereinbar. Wir hoffen, dass wir künftig mit zwei Vertretern unseres Vertrauens in der KfQK für die Mehrheit der von der QK betroffenen Praxen mehr erreichen können und deswegen diese Kröte geschluckt haben.

Wenn Sie Prüfer f. QK sind und Interesse an der Mitarbeit in der KfQK haben, schicken Sie uns bitte eine [kurze Nachricht per Mail](#).

[Nach oben](#)

Ende der Kurzberichterstattung. Mehr zu den Satzungsänderungen und eine kurze Einführung in ISA erhalten Sie auf der Mitgliederversammlung 2016.

2. wp.net-Mitgliederversammlung 2016

Bitte prüfen sie nochmals Ihren Terminkalender, ob eine Teilnahme an unserer **Mitgliederversammlung 2016** am 4. Juni 2016 in Frankfurt möglich ist. In der Vortragsveranstaltung am Nachmittag mit den Themen

- [Jahresabschlussprüfung nach ISA \(Überblick in 30 Minuten\)](#) und
- **Neue Regeln der [Berufssatzung](#) und [Satzung für QK](#)**

bekommen Sie eine Einweisung in das neue QSS und das QKV. Die Teilnehmer erhalten einen Fortbildungsnachweis über 4 Stunden, á 45 Minuten.

Mitgliederversammlungs-Programm:

Neben dem Standardprogramm mit Rechenschaftslegung und Ausblick und Aussprache haben wir **Satzungsänderungen** und eine Erhöhung der Mitgliedsbeiträge um 50 EUR zur Abstimmung vorgesehen.

Bei den **Satzungsänderung** geht es

- um die Verankerung eines Fachbeirats,
- um die Änderung des Turnus der Mitgliederversammlung (von jedes Jahr auf alle zwei Jahre). Begründung ist das geringe Interesse der Mitglieder an der Versammlung. Der Gesamtvorstand soll aber trotzdem die MV einberufen können. Unklar ist uns noch, ob die Mitglieder mit einem 10% Quorum die jährliche MV beschließen können. Dies würde wieder einen Zweitaufwand verursachen.
- um eine Erweiterung der assoziierten wp.net-Mitgliedschaft. Zukünftig soll die Gesellschaft die Beiträge der "unwilligen Berufsträger" als Umlage übernehmen können, um dadurch den Status der assoziierten Mitgliedschaft zu erlangen.

Partnerprogramm auf der MV: Frankfurt kennenlernen

Für die mitreisenden Partner unserer Mitglieder haben wir vormittags eine Führung durch das alte und neue Frankfurt vorgesehen. Treffpunkt ist um 9.00 Uhr am Römerberg. Eine anschließende Teilnahme am gemeinsamen Mittagessen ist vorgesehen.

Hier gelangen Sie zur MV-Seite.

[Nach oben](#)

3. Das Seminarprogramm 2016/2017 von wp.net



Bild: Blick in eine Münchner PRIMUS-Veranstaltung 2009.

Unser **Seminarprogramm** für die mittelständische Wirtschaftsprüfung wird 2016 um den Workshop **ISA-Prüfung** erweitert. Hier die Übersicht mit den Links zu mehr Infos:

Jahresabschlussprüfung nach den ISAs
von und mit Herrn WP StB CPA Dr. Richard Wittsiepe.

Weitere Seminare 2016/2017 sind:

Die Prüfung der Finanzdienstleistungsinstitute
Grundlagen und Update - von und mit Herrn WP StB Michael Böllner

Die Prüfung der Finanzanlagenvermittler
von und mit Herrn WP Jörg Rompf wurde auf den Herbst verlegt!

Die Bauträgerprüfung nach § 16 MaBV
von und mit Herrn WP StB Michael Gschrei

Die neue Qualitätskontrolle
(Spezialseminar für die Prüfer f. QK)
von und mit Herrn WP StB Michael Gschrei startet erst im Okt.

[Nach oben](#)

4. Prüfung nach § 64 EEG

Wiederholt haben wir in letzter Zeit Unterstützung bei Ihnen für die Prüfung und Berichterstattung nach § 64 EEG angefordert und dann auch erhalten. Gehen Sie bitte dazu in den Mitgliederbereich.

Ein Kollege hat uns nun darauf aufmerksam gemacht, dass die BAFA an der [Änderung des Merkblattes](#) arbeitet. Als betroffene Prüfer werden Sie dies kennen, wenn nicht dann wird es Zeit.

Der Kollege richtete die Frage an uns und ich versprach, diese heute an Sie weiterzugeben: Was ändert sich bei der Prüfung 2016 (Abschluss 2015)? Gilt das Merkblatt schon für die 2015er Prüfung?

Zwei anonymisierte Berichte und Anlagen sind im Mitgliederbereich eingestellt.

Ihre Antwort senden Sie bitte an [Frau Luxi](#).

[Nach oben](#)

Ich wünsche Ihnen ein schönes verlängertes Wochenende, falls Sie den Freitag als "Brückenf Freitag" nutzen wollen.

Ihr Michael Gschrei



Impressum

wp.net e.V. Verband für die mittelständische Wirtschaftsprüfung
Gf. Vorstand: Michael Gschrei, (Sprecher) Tobias Lahl, beide WP StB,
Theatinerstr. 8 80333 München
VR München 18850
Tel.: 089 / 55 26 93 - 44 Fax - 46
eMail: info@wp-net.com
Internet: www.wp-net.com

Mail an die wp.net-Mitglieder vom 25.05.2016

[Nach oben](#)